

SATZUNG

über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 3, 141 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, Nr. 12, S.202, 207) und Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) sowie § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl. S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.05.2009 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt die Vergnügungssteuer nach Maßgabe dieser Satzung als Gemeindesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) veranstalteten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Striptease, Peepshows, Tabledance und Darbietung ähnlicher Art;
3. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten;Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Steuerpflichtig sind insbesondere Internet-Cafes, in denen Personalcomputer eingesetzt werden, die auch ein Spielen im Internet ermöglichen.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, die ausschließlich und unmittelbar mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
4. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, und ähnlichen Veranstaltungen;
5. das Halten von Sportgeräten; als Sportgeräte gelten Billardtische, Dartgeräte, Snookergeräte sowie Bowling- und Kegelbahnen.
5. der Einsatz von Personalcomputern nach § 2 Nr. 3, wenn dieser ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus –bzw. Weiterbildung eingesetzt wird;

§ 4 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht

- für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 2 mit dem Beginn der Veranstaltung,
- mit der Aufstellung des Apparates (§ 2 Nr. 3)

§ 5 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 3 ist der Halter der Apparate Veranstalter. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 6 Bemessungsgrundlagen

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Die Größe der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Besucher bestimmten Räume mit Ausnahme der Toiletten-, Garderoben- und ähnlichen Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Bemessungsgrundlage bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 ist die Zahl der bespielbaren Geräte und der Steuersatz nach § 7 Abs. 2 und 3. Hat ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und gleichzeitig ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Gerät.

- (3) Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

§ 7 Steuersätze

- (1) Die Steuer nach beträgt bei § 2 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €
- (2) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, oder ähnlichen Apparaten wird bei Apparaten mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis erhoben. Die Abrechnung erfolgt pro Kalendermonat. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen. Für Apparate ohne manipulationssichere Zählwerke bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und der Dauer der Aufstellung.
- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
10 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
10 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 25,00 Euro
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 35,00 Euro
 2. an sonstigen Orten bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
8 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
8 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 15,00 Euro
- ohne manipulationssicheres Zählwerk 25,00 Euro
 3. von Personalcomputern
 - a) mit Multimediaausstattung 7,00 Euro (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen)
 - b) ohne Multimediaausstattung 5,00 Euro

4. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat und von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde 12 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 400,00 Euro.

§ 8

Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 2 sind bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen, Abteilung Steuern und Abgaben anzumelden. Zur Anmeldung sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (2) Bis zum 15. Werktag des folgenden Monats hat der Halter von Apparaten nach § 2 Abs. 3 der Stadt Frankfurt(Oder) dem Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen, Abteilung Steuern und Abgaben eine Erklärung auf amtlichem Vordruck (Anlagen) über die im Vormonat im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) gehaltenen Apparate abzugeben.
Dieser Erklärung sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen.

Die Zählwerkausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:

Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdruck, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die Elektronische Kasse.

- (3) Zu –und Abgänge von Apparaten, die sich seit Abgabe der letzten Erklärung ergeben haben, sind in der Anmeldung für den Folgemonat zu erklären.

§ 9

Fälligkeit

Die Vergnügungssteuer für Veranstaltungen nach § 2 wird durch einen Steuerbescheid der Stadt Frankfurt (Oder) festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG, § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Wahrt der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht, kann gemäß § 12 KAG, § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 11

Steueraufsicht und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Frankfurt (Oder) zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG, §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt/ das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 12 KAG, § 147 Abs. 1 bis 4 Abgabenordnung.
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm beschäftigten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Frankfurt (Oder) Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Frankfurt (Oder) unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG, §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 1. entgegen § 8 (2) die dort genannten Steueranmeldungen nicht fristgerecht abgibt;
 2. entgegen § 11 (3) die dort genannten Unterlagen nicht unverzüglich erstellt oder vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13

In-Kraft –Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 12.11.2007 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 11.05.2009

Martin Patzelt
Oberbürgermeister